

AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Nr. 2. Miechów, am 10. April 1918.

INHALT (12—22). — 12. Verordnung der k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 8. Februar 1918 Vdg. Bl. Nr. 15 betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches. — 13. Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 27. Feber 1918 E. V. Z. Nr. 203347/18 betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln für die Frühjahrskampagne 1918. — 14. Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverueurs vom 26. März 1918 Vdg. Bl. Nr. 21 betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1918. — 15. Vertilgung der Ackerdistel. — 16. Grundsteuer-Regelung der Zuschläge. — 17. Bemessung der Steuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. — 18. Stempelabgaben — Änderung infolge Erhöhung des Rubelkurses. — 19. Erhöhung der Wechselstempelgebühren. — 20. Urteile. — 21. Geldstrafen. — 22. Rückständige Abonnementsbeiträge für das Amtsblatt.

Nichtamtlicher Teil.

12.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 8. Februar 1918, Vdg. Bl. Nr. 15,

betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Verordnungen vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. und vom 8. September 1916, Nr. 68 V. Bl. wird verfügt:

§ 1.

Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepökeltem, geselchtem) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern ist im Bereiche des Militärgeneralgouvernements am Mittwoch und Freitag jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2.

Die Zubereitung von Fleischspeisen durch die jüdische Bevölkerung am Freitage zweck Genusses am nächstfolgenden Samstage ist gestattet.

§ 3.

Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl ensprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen, zulässig.

§ 4.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung zu bewilligen.

§ 5.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Kreiskommando gemäss § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. bestraft.

§ 6.

Das Kreiskommando ist verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die noch in Kraft stehenden §§ 2, 4 und 6 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 13. Oktober 1916, Nr. 79 V. Bl., betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches ausser Kraft gesetzt.

13.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 27. Feber 1918 E. V. Z. Nr. 203347/18,

betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln für die Frühjahrskampagne 1918.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos M. V. Nr. 305895/Pnv. 1918 treten folgende Bestimmungen in Kraft.

§ 1.

Kartoffeln zu Konsumzwecken.

1) Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises vom Produzenten aus ist bis auf weiteres verboten.

2) Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der k. u. k. Intendanz (EVZ) gestattet.

3) Die im MGG. Bereich dislozierten Truppen und Anstalten haben ihren Bedarf bei der Intendanz (EVZ) anzusprechen.

§ 2.

Kartoffeln zu Industriezwecken.

Unter strengster Beobachtung der mit L. V. Nr. 200399/18 ergangenen Vorschriften dürfen Brennereien bis zur Verarbeitung der bewilligten Kartoffelkontigente aus Eigenbesitz in Betrieb gehalten werden.

§ 3.

Ausfuhr von Kartoffeln aus dem MGG. Bereich.

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffelmengen werden von legitimierten Einkäufern der Intendanz (EVZ) aufgekauft. Jede Ausfuhr von anderer Seite ist verboten.

§ 4.

Preise.

Für Approvisionierungs- und Konsumzwecke gilt der Preis von K 20 per 100 kg ab Produktionsort. Bei Übernahme werden unter Berücksichtigung des zulässigen Erdezusatzes 103 kg für 100 kg gerechnet. Bei Zufuhr auf Entfernung von mehr als 7 Kilometer kommt hiezu für jeden diese Strecke übersteigenden Kilometer ein Zuschlag von 30 Heller per Meterzentner.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 10 der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. vom 15. Dezember 1915 geahndet.

§ 6.

Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11 des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 finden auf Kartoffeln sinngemässe Angendung. Diese Verordnung tritt mit dem Kundmachungstage in Kraft.

Alle bis nun bezüglich Kartoffelverkehr erlassenen Verordnungen treten ausser Kraft.

Durchführungsbestimmungen.

Die Legitimationen der E. V. Z. Einkäufer sind vom Kreiskommando zu vidieren.

Den Abtransport der Kartoffeln besorgen die EVZ. Einkäufer unter Mithilfe der Abschubsorgane des Kreiskommandos, welches durch rechtzeitige und genügende Beistellung von Fuhrwerken, Unterstützung im Verkehre mit den k. u. k. Heeresbahnstationen bei Waggonbestellungen, den Abschub mit allen Mitteln zu beschleunigen hat.

Wenn eine zwangsweise Abnahme vorgenommen werden muss, hat das Kreiskommando durch seine Organe die Übernahme, Bezahlung in diesem Falle aber nur K 16 per q und Abstellung der Kartoffeln bis zu jenem Orte durchführen zu lassen, an welchem der EVZ. Einkäufer dieselben benötigt.

14.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 26. März 1918, Vdg. Bl. Nr. 21,

betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1918.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in östrreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäss Artikel II, Absatz 2 des Verfassungspatentes vom 12. September 1917, Nr. 75 V. Bl. folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Zeit von Montag den 15. April 1918 bis Montag den 16. September 1918 wird durch Verlegung der Zeit um eine Stunde die Sommerzeit eingeführt.

Darnach wird die Uhr am 15. April 1918 morgens um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 16. September 1918 morgens um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens am 16. September 1918 erhält die erste Stunde von 2 bis 3 den Zusatz A und die zweite Stunde von 2 bis 3 den Zusatz B.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

15.

Vertilgung der Ackerdistel.

Das k. u. k. Generalgouvernement in Lublin hat mit der Verordnung vom 26. August 1917 V. Bl. Nr. 72 nachstehende Vorschriften betreffend die Vertilgung der Ackerdistel herausgegeben:

§ 1.

Jederman, dem die Verfügung über ein Grundstück zusteht, hat die darauf wachsende Ackerdistel (Cirsium arvense) innerhalb einer vom Kreiskommando festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Das Kreiskommando kann bestimmte Arten der Vertilgungsarbeiten vorschreiben.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu fünfzig Kronen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen bestraft.

Ausserdem kann das Kreiskommando die Vertilgung der Ackerdistel auf Kosten des Säumigen veranlassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nachstehende Arten der Vertilgungsarbeiten vorgeschrieben:

1) Das sicherste Mittel die Ackerdistel zu vertilgen ist neben sorgfältiger Bodenbearbeitung und Verwendung nur gereinigten Saatgutes, das gründliche Ausjäten derselben. Das Ausjäten erfolgt:

a) zur Beginn der Vegetation, wenn die Distelpflanzen noch klein sind, durch Ausstechen derselben mittels eines geeigneten Messers, ähnlich einem Spaten. Das Ausstechen muss, um die Distelwurzel vollständig zu entfernen, möglichst oft erfolgen. Hiebei ist zu beachten, dass die ganze Wurzel entfernt, also genügend tief gestochen werde, da zurückbleibende Stücke der Wurzel frisch austreiben.

b) sind die Disteln grösser geworden, so können sie auch unter Umständen nach einem Regen mit der Hand samt den Wurzeln aus dem Acker gezogen werden.

Diese Art der Distelvertilgung kann am besten im Frühjahr durchgeführt werden und ist anzuwenden, solange dies ohne Beschädigung der Kulturpflanzen möglich ist.

2) Sollten zur Erntezeit grössere Mengen der Ackerdistel auf den Feldern noch vorkommen, so ist darauf zu sehen, dass die Disteln nach der Einbringung der Feldfrucht auf dem Felde verbleiben und daselbst verbrannt werden.

In keinem Falle dürfen die Disteln auf Feldwege und Raine geworfen werden, weil von da durch den Samen dieses lästige Unkraut weiter verbreitet werden kann.

3) Wo sich auf Brachfeldern, Hutweiden, Rainen und Strassengräben die Distel in grösser Menge befindet, so, dass deren Ausjäten sehr schwierig und mit erheblichen Kosten verbunden wäre, ist sie vor der Blüte abzumähen, in Haufen zusammenzuwerfen und zu verbrennen. Dieser Vorgang ist öfters im Jahre zu wiederholen, damit diese schädliche Pflanze nicht zur Blüte und noch weniger zu Reife gelange.

4) Bezüglich der Vertilgung dieses Unkrautes auf verlassenen Grundstücken, hat die gemäss Vdg. des Armee-Oberkommandanten vom 3. April 1916, Nr. 54 V. Bl. zu bildende Wirtschaftskommission der betreffenden Gemeinde, in deren Bereich das Grundstück liegt, das Entsprechende vorzukehren. Hier kann es sich wohl nur darum handeln, diese Flächen vor der Blüte der Pflanze stets abzumähen, die gemähte grüne Masse — falls sie sich nicht verfüttern lässt — auf Haufen zusammen zu führen und womöglich mit Erde zu bedecken, um ein Verfaulen (Kompostieren) zu erreichen.

Ist dies nich durchführbar, so ist die gewonnene Pflanzenmasse nach erfolgtem Trocknen zu verbrennen.

Die Anordnung ist allgemein zu verlautbaren.

Die k. u. k. Gendarmerie und die Gemeindevorsteher werden aufgefordert darüber zu wachen, dass der im § 1 der zitierten Verordnung normierten Verpflichtung genau nachgekommen wird und dass die

Säumigen dem Kreiskommando zwecks Bestrafung zur Anzeige gebracht werden.

16.

Grundsteuer — Regelung der Zuschläge.

Zufolge des M. G. G. Anordnung F. A. Nr. 302701 vom 20/3 1918 wird bekantgegeben, dass die Verordnung des I. Armee-Etappenkommandos Nr. 572 vom 1. April 1915, wonach die Einhebung der Ergänzungssteuer zur Grundsteuer eingestellt worden ist, mit 1. Jänner 1918 zurückgezogen wurde.

Mit diesem Zeitpunkte hat daher die Grundsteuer samt der Ergänzungssteuer zur Vorschreibung und Einhebung zu gelangen.

17.

Bemessung der Steuern von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Auf Grund des M. G. G. Anordnung Exh. F. A. Nr. 300643 vom 30/I 1918 werden die zur öffent. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen aufgefordert, spätestens einen Monat nach der General-Versamlung den Rechnungsabschluss (Art. 471 des G. St. Ges.) samt Steuerberechnung (§ 65 der Inst. vom 5/11 1899) dem Finanzreferate des Kreiskommandos vorzulegen und die Steuer einzuzahlen.

18.

Stempelabgaben — Änderung infolge Erhöhung des Rubelkurses.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit Q. Nr. 2432 vom 15. Jänner 1918 mit 2 K 20 h festgesetzt.

Infolge dieser Abänderung erhöhen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdruckten bos. herz. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren.

Diese erhöhten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bos. herz. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 Kopeken = 11 h = 10 h + 1 h.
10 » = 22 h = 20 h + 1 h + 1 h.
15 » = 33 h = 20 h + 13 h.
20 » = 44 h = 30 h + 14 h.
1 Rubel = 2 K 20 h = 2 K + 20 h.
2 » = 4 K 40 h = 2 K + 2 K + 40 h.
4 » = 8 K 80 h = 5 K + 2 K + 1 K + 50 h + 30 h.

19.

Erhöhnng der Wechselstempelgebühren.

Mit dem im russ. R. G. Bl. Nr. 366 vom 31. Dezember 1914 verlautbarten Beschlusse des russ. Ministerrates wurde die im Art. 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebühr von 15 kop. auf 20 kop. von je 100 Rub. erhöht.

Diese Erhöhung bleibt auch weiterhin gemäss Ar. 48 der Haager-Landkriegsordnung aufrecht.

Die Kreiskassa besorgt allein den Verschleiss von Wechselblanketten.

Die Vormerkung des jeweiligen Umrechnungskurses für den Rubel auf den Wechselblanketten hat nunmehr zu entfallen und der Verkauf ausschliesslich an Parteien zum offiziellen Umrechnungskurse stattzufinden.

Die fortan an Parteien abgesetzten Wechselblankette werden zum Austausch wegen Änderung des Umrechnungskurses für den Rubel nicht mehr angenommen.

Es gelten somit von nun ab folgende Verschleisspreise.

Bei Wechselsumme bis 50 Rub. . . . . . . 10 Kop.
» » » 100 » . . . . . . 20 Kop.
» » » 200 » . . . . . . 40 Kop.
» » » 300 » . . . . . . 60 Kop.
» » » 400 » . . . . . . 80 Kop.
» » » 500 » . . . . . . 1 Rub. — Kop.
» » » 600 » . . . . . . 1 Rub. 20 Kop.
» » » 700 » . . . . . . 1 Rub. 40 Kop.
» » » 800 » . . . . . . 1 Rub. 60 Kop.
» » » 900 » . . . . . . 1 Rub. 80 Kop.
» » » 1000 » . . . . . . 2 Rub. — Kop.

20.

Urteile.

Das k. u. k. Militärgericht in Kielce hat mit dem Urteile vom 5. März 1918 K. Nr. 444 den Franz Przybycień in Pieczonogi Gemeinde Nieszków wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 341 M. St. G. begangen dadurch, das er am 15. Februar in Słaboszów vor dem Gemeindehause öffentlich vor einer versammelten Menge durch nachfolgende Äusserungen: »Weg mit den Fremden, welche uns bereits genug gedrückt haben, geben wir ihnen kein Kontingent mehr noch Getreide, noch Vorspänne und fürchtet euch nicht vor Bajonetten und Kanonengeschossen! Die Soldaten, welche in Uniform sind, unter Waffe stehen, müssen dieselbe abwerfen und ihr müsst hierauf Hand in Hand gehen und wenn auch Blut vergossen werden müsste, ihr müsst bis zum letzten Blutstropfen kämpfen!« zum

Ungehorsam und zum Widerstande gegen die Verfügungen öffentlicher Verwaltungsbehörden aufgefordert und durch Abnahme nachstehenden Eides: »Wir schwören dem Herrgott und dem poln. Volke, dass wir dies alles vollziehen werden, um unseren Feind zu besiegen, so wahr uns Gott helfe!« Verbindungen zu obigem Zwecke zu stiften gesucht zu haben, zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 3 Jahren verschärft durch Anhaltung in Einzelhaft im dritten, sechsten und neunten Monate eines jeden Strafjahres verurteilt.

Das Urteil wurde vollzogen.

Lucia Jaworska, geboren im Jahre 1863 in Sosnówka, Gemeinde Kacice, in Sławice wohnhaft, wurde vom k. u. k. Militärgerichte in Kielce wegen Preistreiberei zur Strafe des einfachen Garnisonsarrestes in der Dauer von 1 Woche, verschärft durch Anhaltung in Einzelhaft in den letzten 2 Tagen der Strafdauer, verurteilt.

21.

Geldstrafen.

Die Ortschaften Wielka wieś und Rzędowice, Gemeinde Książ wielki wurden wegen Nichtbeistellung der Vorspänne mit einer Geldstrafe von 2000 bezw. 1000 K. und die Ortschaft Słaboszów, Gemeinde Nieszków wegen Verkehrsstörung auf der Förderbahn mit einer Geldstrafe von 1000 K. belegt.

22.

Rückständige Abonnementsbeiträge für das Amtsblatt.

Alle jene Abonnenten, die mit der Zahlung der Abonnementsbeiträge noch vom Vorjahre im Rückstande sind, sowie auch jene die das I Quartal pro 1918 noch nicht eingezahlt haben, wollen sofort diese Zahlungen an die Adjutantur (per Postanweisung) leisten, widrigenfalls die Zustellung des Amtsblattes denselben eingestellt wird.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Dem Laurenz Rusek aus Chodów ist eine Bestätigung der P. G. Z. über abgeliefertes Getreide Nr. 158 und zwar: 50 kg Gerste und 50 kg Hafer in Verlust geraten.

Diese Bestätigung wird ungiltig erklärt.

Dem Josef Kartosik aus Janowiczki ist die Konzession zum Petroleumhandel in Verlust geraten. Diese Konzession wird hiemit als ungiltig erklärt.

Der Stellvertreter des k. u. k. Kreiskommandanten:

OTTO SCHOLZ, Oberst m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.